



Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Öffentliche Bekanntmachung

der Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Leipzig am Sonntag, den 9. Juni 2024 gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) sowie § 1 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWO)

I. Wahltag

Die Wahl des Kreistages des Landkreises Leipzig findet am Sonntag, den 9. Juni 2024 statt.

Die Kreistagswahl wird als verbundene Wahl mit den am selben Tag stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament sowie den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen (*sofern Ortschaftsratswahlen in den jeweiligen Gemeinden stattfinden*) durchgeführt.

II. Zahl der zu wählenden Mitglieder, Zahl der Bewerberinnen und Bewerber und Anzahl der Unterstützungsunterschriften

- Gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder 92 Kreisräte.
- Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 48 KomWG höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
- Bedarf ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften, beträgt die Mindestzahl nach § 6b Absatz 1 und Absatz 2 i.V.m. § 48 KomWG in den 9 Wahlkreisen des Landkreises Leipzig pro Wahlvorschlag 23 Unterstützungsunterschriften.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Leipzig, dieser ist gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Leipzig vom 05.07.2023 in 9 Wahlkreise unterteilt:

Wahlkreis 1

Stadt Markranstädt einschließlich Ortsteile
Stadt Groitzsch einschließlich Ortsteile
Stadt Pegau einschließlich Ortsteile
Gemeinde Elstertrebnitz

Wahlkreis 2

Stadt Zwenkau einschließlich Ortsteile
Gemeinde Neukieritzsch einschließlich Ortsteile
Stadt Böhlen einschließlich Ortsteile
Stadt Rötha einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 3

Große Kreisstadt Markkleeberg einschließlich Ortsteile
Gemeinde Großpösna einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 4

Große Kreisstadt Borna einschließlich Ortsteile
Stadt Kitzscher einschließlich Ortsteile
Stadt Regis-Breitungen einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 5

Stadt Frohburg einschließlich Ortsteile
Stadt Colditz einschließlich Ortsteile
Große Kreisstadt Geithain einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 6

Große Kreisstadt Grimma einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 7

Stadt Naunhof einschließlich Ortsteile
Gemeinde Parthenstein einschließlich Ortsteile
Gemeinde Belgershain einschließlich Ortsteile
Stadt Bad Lausick einschließlich Ortsteile
Gemeinde Otterwisch einschließlich Ortsteile
Stadt Trebsen einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 8

Stadt Brandis einschließlich Ortsteile
Gemeinde Borsdorf einschließlich Ortsteile
Gemeinde Machern einschließlich Ortsteile
Gemeinde Bennewitz einschließlich Ortsteile

Wahlkreis 9

Große Kreisstadt Wurzen einschließlich Ortsteile
Gemeinde Lossatal einschließlich Ortsteile
Gemeinde Thallwitz einschließlich Ortsteile.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Kreistagswahl schriftlich beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter nachfolgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Leipzig
Kreiswahlbüro
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Die elektronische Form der Einreichung ist ausgeschlossen.

Für die persönliche Abgabe von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl in der Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (telefonisch unter Tel. 03433 - 241 3716 oder 03433 - 241 3727 oder per E-Mail unter kreiswahlbuero@lk-l.de).

- Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
 - bis spätestens am **4. April 2024, 18.00 Uhr** eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung - SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit § 48 KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen.

1. Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Absatz 1 SächsKomWO) eingereicht werden; sie müssen enthalten:
 - als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
 - das Wahlgebiet und den Wahlkreis.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für niemanden dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Lehrenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen (diese sind jeweils nach den Mustern der Anlagen der SächsKomWO zu gestalten):

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsKomWO), dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsKomWO),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 4

SächsKomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 4 SächsKomWO), auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 KomWG gilt entsprechend),
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 7 SächsKomWO),
 - bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.
2. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, sofern sie nicht nach § 27 Absatz 2 SächsLKRö von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
Bürgerin oder Bürger des Landkreises ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.
 3. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin und Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin oder der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung eigenhändig zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben.
5. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.
6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

VI. Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Die **Anzahl** erforderlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 6b Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 48 KomWG ist in **Kapitel II. Ziffer 2 dieser Bekanntmachung** ausgewiesen.
 - Wahlberechtigte haben ihre Unterstützungsunterschriften **bei ihrer zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung** (Eine Übersicht mit den entsprechenden Anschriften ist nachfolgend unter Ziffer 3 ausgewiesen.)

während der **allgemeinen Öffnungszeiten** der Verwaltung zu leisten. Am Tag des Ablaufs der Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen (4. April 2024) ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr möglich.

Die Leistung der Unterstützungsunterschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

- Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 (zu § 17 Absatz 2 Satz 1 Sächs-KomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.
 - Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
 - Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises vertreten war,
 bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann Unterstützungsunterschriften, wenn dies mindestens für einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

3. Auslegungsorte für Unterstützungsverzeichnisse für die Kreistagswahl im Landkreis Leipzig:

Kommune (Hauptwohnsitz des Wahlberechtigten)	Adresse Auslegungsort (Stelle, an der die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist)		
Stadt Bad Lausick	Stadtverwaltung	Markt 1 04651 Bad Lausick	Zimmer 13
Gemeinde Otterwisch	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Bad Lausick	Markt 1 04651 Bad Lausick	Zimmer 13
Gemeinde Bennewitz	Rathaus	Bahnhofstraße 24 04828 Bennewitz	Erdgeschoss / Zimmer 103
Stadt Böhlen	Stadtverwaltung	Karl-Marx-Straße 5 04564 Böhlen	Büro Leiterin Haupt- und Ordnungsamt
Große Kreisstadt Borna	Stadtverwaltung	Markt 1 04552 Borna	1. Obergeschoss / Zimmer 10
Gemeinde Borsdorf	Gemeindeverwaltung	Rathausstraße 1 04451 Borsdorf	Zimmer 5 / Einwohnermeldeamt
Stadt Brandis	Stadtverwaltung	Markt 1-3 04821 Brandis	Einwohnermeldeamt / Zimmer 1.15
Stadt Colditz	Stadtverwaltung	Markt 1 04680 Colditz	Zimmer 1.04 (Erdgeschoss, Einwohnermeldeamt)
Stadt Frohburg	Stadtverwaltung	Markt 13-15 04654 Frohburg	Pass- u. Meldebehörde / Zi. 1.08

Kommune (Hauptwohnsitz des Wahlberechtigten)	Adresse Auslegungsort (Stelle, an der die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist)		
Große Kreisstadt Geithain	Stadtverwaltung	Markt 11 04643 Geithain	Einwohnermeldeamt / Zimmer 001
Große Kreisstadt Grimma	Stadtverwaltung	Markt 16/17 04668 Grimma	Erdgeschoss / Zimmer 0.24 und 0.27
Stadt Groitzsch	Stadtverwaltung	Markt 1 04539 Groitzsch	Zimmer 102 / Einwohnermeldeamt
Gemeinde Großpösna	Gemeindeverwaltung	Im Rittergut 1 04463 Großpösna	Zimmer 101
Stadt Kitzscher	Stadtverwaltung	Ernst-Schneller-Straße 1 04567 Kitzscher	Einwohnermeldeamt / Zimmer 106
Gemeinde Lossatal	Gemeindeverwaltung	OT Falkenhain, Karl-Marx-Straße 14 04808 Lossatal	Einwohnermeldeamt / Zimmer 5
Gemeinde Machern	Gemeindeverwaltung	Schloßplatz 9 04827 Machern	Erdgeschoss / Bürgerservice
Große Kreisstadt Markkleeberg	Rathaus	Rathausplatz 1 04416 Markkleeberg	Zimmer 004 / Einwohnermeldeamt
Stadt Markranstädt	Stadtverwaltung	Markt 1 04420 Markranstädt	Bürgerbüro
Stadt Naunhof	Stadtverwaltung	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Belgershain	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Naunhof	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Parthenstein	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Naunhof	Markt 1 04683 Naunhof	Einwohnermeldestelle
Gemeinde Neukieritzsch	Gemeindeverwaltung	Schulplatz 3 04575 Neukieritzsch	Einwohnermeldeamt, Zimmer 03
Stadt Pegau	Stadtverwaltung	Markt 1 04523 Pegau	Zimmer 2.04
Gemeinde Elstertrebnitz	bei der erfüllenden Kommune in der Stadtverwaltung Pegau	Markt 1 04523 Pegau	Zimmer 2.04
Stadt Regis-Breitungen	Stadtverwaltung	Rathausstraße 25 04565 Regis-Breitungen	Zimmer 5
Stadt Rötha	Stadtverwaltung	Rathausstraße 4 04571 Rötha	Einwohnermeldeamt / Zimmer 3
Gemeinde Thallwitz	Gemeindeverwaltung	Dorfplatz 5 04808 Thallwitz	Bürgerbüro Erdgeschoss / Zimmer 03
Stadt Trebsen	Stadtverwaltung	Markt 13 04687 Trebsen	Einwohnermeldestelle / Zimmer 8
Große Kreisstadt Wurzen	Stadtverwaltung	Friedrich-Ebert-Straße 2 04808 Wurzen	Einwohnermeldeamt / Zimmer 54
Stadt Zwenkau	Stadtverwaltung	Bürgermeister-Ahnert-Platz 1 04442 Zwenkau	Haus B / Einwohnermeldeamt / Zimmer 110

VII. Bezug von Vordrucken

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften der Bewerberaufstellung und Zustimmungserklärungen für die Kreistagswahl können kostenfrei bei der unter **Kapitel IV.** ausgewiesenen Anschrift während den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig oder auch in elektronischer Form per E-Mail unter kreiswahlbuero@lk-l.de bezogen werden.

VIII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Borna, den 18. Januar 2024

gez. Henry Graichen
Landrat

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Borna, den 18. Januar 2024

gez. Buchenhorst

Kreiswahlleiterin Landkreis Leipzig

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BHB Treuhand GmbH vom 13.09.2023 und des Prüfberichts der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 19.10.2023 hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 13.12.2023 mit Beschluss 2023/129 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022	
1.1. Bilanzsumme	11.808.382,00 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	9.018.510,96 EUR
- das Umlaufvermögen	2.781.420,19 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	8.450,85 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	5.797.689,12 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.166.965,12 EUR
- die Rückstellungen	234.262,84 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.512.572,70 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	96.922,22 EUR
1.2. Jahresergebnis	0,00 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	8.135.984,70 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	8.135.984,70 EUR

2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Die Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Borna, den 13.12.2023

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Ortsübliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ liegen vom 05.02.2024 bis 23.02.2024 im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Jahnstraße 24 a in 04552 Borna aus. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 13.12.2023 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ (Beschluss 2023/129) bestätigt.

Borna, den 13.12.2023

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Prüfvermerk

Nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) erfolgt an dieser Stelle die Bekanntgabe des Prüfvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig, Borna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig, Borna, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher- beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen

sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmens Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 13. September 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dürreweitzschen (4225): 6d, 12/31, 15/3, 19/3, 19/13, 22a, 30/4, 47/4, 59/2, 63, 66/4, 67/1, 68/1, 71/3, 72/6, 76, 84/1, 89/4, 101, 111, 151/5, 154/5, 154/7, 156/1, 157/1, 159/6, 160, 170/3, 178/3, 179/5, 179/6, 179/8, 179/11, 179/12, 179/13, 179/36, 179/38, 179/39, 214/3, 214/4, 274/2, 274/4, 275/2

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Großstolpen (1849): 1/4, 1/5, 1/6, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 5/8, 5/22, 8, 9/6, 10/1, 11, 12/8, 12/10, 13/2, 13/4, 13/5, 13/7, 14, 15, 16/1, 16/2, 17a, 17/1, 18/1, 18/3, 19, 20, 21, 28/8, 28/9, 53/3, 54a, 68/15, 68/18

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Pödelwitz (1853): 1, 3, 4a, 4, 7, 9, 11/2, 11/5, 11/9, 11a, 13/1, 15/1, 16, 16a, 17/1, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 29, 30, 31, 32, 33/2, 33/3, 132/10, 132/11, 167/11, 222/5, 229a, 232/2, 232/4, 243/1, 249/2, 280/2

Gemarkung Droßdorf (1847): 123/1

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Rohrbach (4208): 1/1, 7/2, 8/3, 11, 12, 13/2, 15/2, 18, 19a, 19, 20/1, 21/2, 22, 24/1, 24/2, 27/2, 30a, 30, 31/5, 31e, 31g, 31i, 32/3, 34/3, 35, 36/3, 45/2, 45/4, 46/1, 46/3, 75/1, 81/3, 81a, 81f, 94a, 109/3, 125b, 125d

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Schkortitz (4248): 2/1, 3, 4/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16/4, 17/1, 17/2, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 21, 23/2, 24/5, 24/6, 24/7, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 38/1, 38/4, 40/1, 42/4, 44, 49, 51, 53, 54, 68/1, 79/3, 131/1, 133, 134a, 134, 136/1, 136/2, 140/1, 140a, 143/4, 230

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Zschirla (7230): 1,3, 9a, 9/4, 9/7, 9/11, 10/1, 13, 18/5, 23, 25, 27, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 48/1, 48/2, 51, 52, 53, 54, 58, 60, 62, 64/1, 67/3, 113/2, 137e, 154/2, 154/3, 154/4, 158, 160, 163, 224/4, 233/4, 238, 251, 263, 264, 283, 300/1, 301, 303, 308, 309, 310, 311/1, 318/4, 318/6, 318/8, 321/2

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem

30.01.2024 bis zum 29.02.2024
in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes
Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 15.01.2024

gez. Uwe Leberecht
Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Elbisbach (3859): 1/8, 5a, 6/4, 6c, 6d, 7/3, 8a, 12a, 13a, 14/6, 51a, 51b, 51d, 51e, 52/1, 59/1, 62/1, 62/3, 62/4, 63/6, 63/8, 64, 66, 67, 460/2, 491/23, 491/24, 491/26, 526/7, 531/3, 531/4, 531/5, 531/12, 531/13, 531/14, 531/27, 538/3, 538/4, 538/5, 538/6, 538b

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

30.01.2024 bis zum 29.02.2024
in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes
Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt zu richten ist.

Borna, den 12.01.2024

gez. Uwe Leberecht
Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässerschau am Elsterfloßgraben am 17.01.2024 im Bereich der Gemeinden Pegau und Elstertrebnitz

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Gewässerunterhaltungspflichtigen beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am Mittwoch, den 17.01.2024, der Elsterfloßgraben im Bereich der Stadt Pegau und der Gemeinde Elstertrebnitz.

Treffpunkt ist um 9:30 Uhr in Eisdorf, Stadt Pegau, an der Straßenbrücke, Alte Handelsstraße.

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigespflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt. Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Leeser, Tel. 03437 9841905 zur Verfügung.

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässerschau am Langgraben im Bereich Seifertshain, Gemeinde Großpösna am 24.01.2024

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Gewässerunterhaltungspflichtigen beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am Mittwoch, den 24.01.2024, der Langgraben im Bereich Seifertshain, Gemeinde Großpösna.

Treffpunkt ist um 10 Uhr am Schmiedeteich, nördlicher Ortsausgang Seifertshain.

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt.

Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Leeser, Tel.: 03437 9841905 zur Verfügung.

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau am Triftgraben in Nerchau, Stadt Grimma am 08.02.2024

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Gewässerunterhaltungspflichtigen beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am Donnerstag, den 08.02.2024, der Triftgraben in Nerchau.

Treffpunkt ist um 10 Uhr An der Trift, am Parkplatz der Kleingartenanlage

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt. Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Leeser, Tel.: 03437 9841905 zur Verfügung.

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt

Allgemeine Informationen

Nachruf

Unsere Mitarbeiter und Kollege

Jörg Hartung aus Leipzig

ist nach längerer Krankheit im Alter von 58 Jahren verstorben.

Er war seit 1996 als Sachbearbeiter in der Telefonzentrale der Landkreisverwaltung beschäftigt und wegen seines freundlichen und verbindlichen Wesens sehr geschätzt.

Alle, die ihn kannten, waren von seinem enormen Namens- und Nummerngedächtnis beeindruckt. Dieses hatte sich der blinde Kollege angeeignet und pflegte es sorgfältig. Wir verlieren einen zuverlässigen und sehr kollegialen Mitarbeiter, der immer gerne weiter half.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den trauernden Angehörigen.

Henry Graichen

Rudi Volkert

Landrat Landkreis Leipzig

Vorsitzender des Personalrates

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen.

Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion: Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

